

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für KEKUTEX GmbH

Pilgramsreuther Str. 38a, 95111 Rehau

Allgemeines

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen. Davon abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nur Vertragsinhalt, wenn sie *KEKUTEX* ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

Angebot/Preise

Sämtliche Angebote sowie Kostenvoranschläge sind freibleibend.

KEKUTEX hält sich an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise, soweit nicht anders angegeben für 3 Monate ab deren Datum gebunden.

Leistungsfristen

Die vertraglichen vereinbarten Leistungsfristen und –termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges auf Grund der Mitteilungen des Auftraggebers von *KEKUTEX*. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden und beginnen erst dann zu laufen, wenn der Auftraggeber alle für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Berechnungen, Probenmaterialien, Sicherheitshinweise etc.) rechtzeitig bei *KEKUTEX* bereitgestellt hat.

Zahlungsbedingungen

Zuzüglich zu allen Entgelten und Preisen wird die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültige Umsatzsteuer erhoben.

Alle Vergütungen für von *KEKUTEX* erbrachte Leistungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Vertragspartner automatisch, dass heißt auch ohne Mahnung, im Verzug, und *KEKUTEX* ist berechtigt, für den ausstehenden Betrag einen Verzugszins in Höhe von 5% über dem Basiszins zu berechnen.

Gewährleistung

KEKUTEX gewährleistet die Durchführung der Arbeiten gemäß des erteilten Auftrages nach bestem Wissen und Gewissen.

Mängel müssen vom Vertragspartner unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens vierzehn Tage nach Erhalt der Ergebnisse schriftlich bei *KEKUTEX* angezeigt werden.

Als Gewährleistung kann der Vertragspartner zunächst nur kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Leistung verlangen.

Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Vertragspartner Rückgängigmachen des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des vereinbarten Entgeldes (Minderung) verlangen.

Prüfberichte von *KEKUTEX* beziehen sich ausschließlich auf das konkret getestete Prüfmuster.

Probenmaterial und Entsorgung

Der Vertragspartner ist verpflichtet jegliche Informationen über eine Gesundheits-, Umwelt- oder sonstige Gefährdung des Probenmaterials nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen *KEKUTEX* spätestens bei Anlieferung des Probenmaterials bekannt zu geben.

Der Vertragspartner liefert das Probenmaterial auf eigene Rechnung und Gefahr bis zu *KEKUTEX*. Der Vertragspartner holt das Probenmaterial sowie die Gebinde auf eigene Rechnung und Gefahr bei *KEKUTEX* ab. Probenmaterial wird nach Abschluss der auftragsbezogenen Arbeiten für längstens einen Monat gelagert.

Kommt der Vertragspartner seiner Abholungsverpflichtung nicht nach, ist *KEKUTEX* berechtigt, das Probenmaterial auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners an diesen zu versenden. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen. Für Beschädigungen des Probenmaterials, die während des Transportes entstehen kommt *KEKUTEX* nicht auf. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Vertragspartner gegenüber dem Transportunternehmer geltend zu machen. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen ist Sache des Vertragspartners.

Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Für alle durch das Probenmaterial auftretenden Schäden, insbesondere beim Transport sowie der Abfallentsorgung, haftet der Vertragspartner zivil- und strafrechtlich. Die Annahme von Probenmaterial stellt keinen Eigentumsübergang dar. Der Vertragspartner bleibt auch nach Abschluss der Prüfungen Eigentümer des Probenmaterials und ist im Abfallrechtlichen Sinn der Abfallerzeuger.

Vertraulichkeit

Alle Aufträge werden mit größter Vertraulichkeit abgewickelt. Insbesondere werden auftragsbezogene Daten, Ergebnisse und spezielles Know-how des Vertragspartners nicht an Dritte weitergegeben.

Falls für einen Auftrag besondere Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen werden sollen, muss dies vertraglich vereinbart werden. Zusätzliche Kosten, die *KEKUTEX* daraus entstehen, werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Diese Verschwiegenheitspflicht gilt für alle im Betrieb von *KEKUTEX* mitarbeitenden Personen. *KEKUTEX* sorgt dafür, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird.

Im Falle der Konsultation von hausfremden Fachleuten werden diese durch *KEKUTEX* vor deren Beschäftigung zur Geheimhaltung verpflichtet. Eine Weitergabe von Probenmaterial an externe Prüfinstitute erfolgt nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers.

Eine Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen oder von Teilen der Ergebnisse aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch *KEKUTEX* bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Rehau

Gerichtsstand für beide Teile ist Hof.

Schlussbestimmungen

Für alle vertraglichen Vereinbarungen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

KEKUTEX ist berechtigt, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr zugänglich gemachten Daten über den Vertragspartner im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Rehau 20. Juni 2023